

Satzung des Landesringes Süd -West e. V. in der Deutschen Philatelisten-Jugend e. V.

§ 1 Name und Sitz des Landesringes

- (1) Der Landesring führt den Namen "Landesring Süd-West e. V. in der Deutschen Philatelisten-Jugend e. V."
- (2) Der Landesring ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts 74523 Schwäbisch-Hall unter der Nummer "VR 219" eingetragen.
- (3) Sitz des Verbandes ist 74405 Gaildorf/Württemberg.

§ 2 Zweck des Landesringes

- (1) Im Landesring Süd-West e. V. in der Deutschen Philatelisten-Jugend e. V., nachstehend Landesring bezeichnet, haben sich die philatelistischen Jugendgruppen im Landesverband Südwestdeutscher Briefmarkensammlervereine e. V. zur gemeinsamen Erreichung ihrer Ziele freiwillig zusammengeschlossen.
- (2) Der Landesring verfolgt im Rahmen der Jugendhilfe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Landesring betrachtet es als Ziel seiner Arbeit, jugendliche Sammler von Briefmarken jugendpflegerisch zu betreuen und in ihnen die Freude am Briefmarkensammeln zu fördern, sie dabei zu unterstützen sowie ihnen die erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, sich auf dem Gebiet der Philatelie, Briefmarkenkunde und Postgeschichte zu verwirklichen.
- (4) Der Landesring ist berechtigt, Mitglied anderer Verbände der freien Jugendpflege und philatelistischer Organisationen im In- und Ausland zu sein.

§ 3 Aufgaben des Landesringes

Aufgabe des Landesringes ist es,

- a) die Interessen seiner Mitglieder und der durch seine Mitglieder vertretenen Jugendlichen gegenüber staatlichen Organisationen und Einrichtungen der freien Jugendpflege in Ländern und Gemeinden wahrzunehmen,
- b) seine Mitglieder bei der Durchführung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Bereich zu unterstützen,
- c) über das Medium Briefmarken Jugendliche zu betreuen und damit an der Lösung von Problemen der jugendlichen Generation mitzuwirken,
- d) den Jugendlichen durch den internationalen Charakter der Philatelie und internationale Verbindungen und Begegnungen zu vermitteln und zu erleichtern und damit der Verständigung der Völker untereinander zu dienen,
- e) durch Ausstellungen auf lokaler und regionaler Ebene den Jugendlichen den Wettbewerb ihrer philatelistischen Kenntnisse und Sammlungen zu ermöglichen,

- f) durch Schulungen und Seminare notwendiges Wissen zu vermitteln, um Gruppen junger Briefmarkenfreunde führen zu können und jugendlichen Sammlern vertiefte Kenntnisse zu vermitteln,
- g) den an Briefmarken, Briefmarkenkunde und Postgeschichte interessierten Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, einer nützlichen und wissensreichen Freizeitbeschäftigung nachzugehen,
- h) die Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen durch das Zusammentreffen in den Gruppen zu fördern und durch das Treffen untereinander und mit anderen Gruppen gegenseitige Achtung, Toleranz und Hilfsbereitschaft zu vermitteln,
- i) den Jugendlichen innerhalb der Jugendgruppen die Möglichkeit zu eröffnen im Rahmen d. Eigenverantwortlichkeit demokratische Verhaltensweisen einzuüben,
- j) den Jugendlichen durch die Teilnahme an bilateralen und internationalen Begegnungen Gelegenheit zu bieten, die politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse anderer Völker kennen zu lernen,
- k) die Jugendlichen durch die und mit der Briefmarke zur Meinungsbildung und Kritikfähigkeit anzuregen,
- l) die Jugendlichen durch den Aufbau einer eigenen Briefmarkensammlung zu schöpferischer als Ausgleich zur einseitigen Inanspruchnahme in unserer technisierten Welt anzuregen und die Jugendliche durch freiwillige Teilnahme an Wettbewerben und Ausstellungen mit der sozialen Wirklichkeit vertraut zu machen und sie zu Erfolgserlebnissen zu führen, die für die Entwicklung zur eigenen Persönlichkeit von hoher Bedeutung sind.

§ 4 Grundsätze der Landesringarbeit

- (1) Das der Arbeit des Landesringes zugrundeliegende Prinzip der freiwilligen Bindung soll an Briefmarken, der Philatelie und Postgeschichte interessierten Jugendlichen die Möglichkeit geben, sich überzeugt von der Idee geistiger Freiheit als Persönlichkeit einer Gemeinschaft anzuschließen und in Selbstverantwortung an ihrer Gestaltung mitzuarbeiten.
- (2) Der Landesring erkennt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland an und handelt nach den darin verankerten Grundsätzen. Der Landesring ist konfessionell, parteipolitisch und rassistisch neutral.
- (3) Der Landesring ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Eine Beteiligung an gewerblichen Unternehmungen ist ausgeschlossen.
- (4) Mittel des Landesringes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Landesringes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Landesring erfüllt seine Aufgaben (nach § 3) durch die aktive Unterstützung seiner Mitglieder (§ 5) und durch eigene Aktivitäten. Die Betreuung der Jugendlichen erfolgt primär durch die örtlichen Jugendgruppen.
- (7) Der Landesring kann sich zur Förderung seiner Ziele und zur Verwirklichung seiner Aufgaben anderen Organisationen anschließen und an deren Arbeiten beteiligen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Landesringes sind die Jugendgruppen im Wirkungsbereich des Landesverbandes Südwestdeutscher Briefmarkensammler-Vereine e. V. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Prüfung der satzungsgemäßen Erfordernisse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Anerkennung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Landesringes zu unterstützen.
- (3) Persönlichkeiten und Körperschaften, die sich um den Landesring verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den Landesring-Mitgliedern stehen alle Einrichtungen des LR zur Verfügung. Sie haben das Recht, zur Hauptversammlung Vertreter zu entsenden.
- (2) Die Landesring-Mitglieder haben dem Landesring-Vorstand alle Auskünfte zu erteilen, die Namen, Anschriften und Geburtsdaten aller Mitglieder ihrer Gruppe, sowie Zeit und Ort regelmäßiger Zusammenkünfte mitzuteilen und von jeweiligen Änderungen den Landesring in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Gestaltung des Gruppenlebens ist ausschließlich Angelegenheit der Mitglieder.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende. Sie muss spätestens drei (3) Monate vor Jahresschluss durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand erklärt worden sein.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, sofern es sich verbandsschädigend verhält oder den Zielen des Landesringes zuwiderhandelt. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.
- (3) Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied per Einschreiben bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat (ab Tag des Zugangs) Einspruch einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Hauptversammlung nach Anhörung des Vorstandes und des Mitgliedes. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (4) Bezahlte Beiträge, Spenden usw. werden nicht erstattet. Alle sonst eingegangenen Verpflichtungen sind unverzüglich zu erfüllen.

§ 8 Organe

Die Organe des Landesringes sind:

- die Hauptversammlung (nach § 9)
- der Vorstand (nach § 10)

§ 9 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das beschließende Organ des Landesringes. Ihr obliegt insbesondere

- die Wahl der Versammlungsleitung,
- die Festlegung der Geschäftsordnung der Hauptversammlung,
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters, der Fachstellenleiter, der Regionalvertreter und der Rechnungsprüfer,
- auf Antrag Entlastung des Vorstandes
- die Aufstellung des Arbeitsprogramms für das kommende Jahr,
- die Fassung von Beschlüssen und Festlegung von Grundsätzen für die Arbeit des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebüh
- Beschlussfassung über eine Betragsordnung
- Wahl von Ehrenmitgliedern und
- Änderung der Satzung.

(2) Die Hauptversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn der Vorstand mindestens vier (4) Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung dazu eingeladen hat. Sie ist beschlussfähig mit der einfachen Mehrheit der Zahl der vertretenen Stimmen. (Ausnahme § 7, Abs. 3)

(3) Anträge der Mitglieder zur Hauptversammlung und ergänzende Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei (2) Wochen vor dem Hauptversammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat den Mitgliedern diese Anträge binnen einer Woche zuzusenden. Initiativanträge können mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmen am Tage der Hauptversammlung vorgebracht werden.

(4) Stimmberechtigt sind nur Jugendgruppen die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Landesring nachgekommen sind. Die Stimmenzahl richtet sich nach der Mitgliederzahl der Jugendgruppe und zwar stimmen ab:

Jugendgruppen mit 3 bis 6 Mitgliedern	mit 1 (einer) Stimmen
Jugendgruppen mit 7 bis 15 Mitgliedern	mit 2 (zwei) Stimmen
Jugendgruppen mit 16 bis 25 Mitgliedern	mit 3 (drei) Stimmen
Jugendgruppen mit 26 bis 50 Mitgliedern	mit 4 (vier) Stimmen
Jugendgruppen ab 51 Mitgliedern	mit 5 (fünf) Stimmen

Das Stimmrecht kann durch Anwesenheit des Jugendgruppenleiters oder Übertragung mittels schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden. Neben den Mitgliedern hat jedes Mitglied des „geschäftsführenden Vorstandes“ eine (1) Stimme. Dieses Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (5) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend.
- (6) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Hauptversammlung findet spätestens bis zum 30.04. eines Jahres statt. Der Ort ist von der vorhergehenden Hauptversammlung zu bestimmen.
- (8) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind auch die Ehrenmitglieder, die fördernden Mitglieder, Mitglieder der im Landesring vertretenen Jugendgruppen und vom Vorstand geladene Gäste berechtigt. Sie können an den Beratungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (9) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag der Hauptversammlung von mindestens einem Viertel (1/4) der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und der Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens vier (4) Wochen einberufen werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Vertreter für die Region Pfalz, Nord-Baden, Süd-Baden, Nord-Württemberg und Süd-Württemberg
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Schatzmeister.
- (3) Die Vorstandsmitglieder nach (1) werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Landesring gerichtlich und außergerichtlich, beide sind allein vertretungsberechtigt (Vorstand i. S. § 26 BGB). Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur befugt, wenn und soweit der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der geschäftsführende Vorstand nach § 10 (2) kann einen LR-Geschäftsführer berufen, dem die Führung der Geschäfte obliegt.
- (5) Der Schatzmeister ist für alle Kassengeschäfte alleinvertretungsberechtigt. Näheres regelt eine Generalvollmacht des Landesringes, die dem Schatzmeister auszuhändigen ist.
- (6) Scheidet eines der anderen Vorstandsmitglieder aus, kann vom Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein kommissarischer Vertreter eingesetzt werden.
- (7) Der Schatzmeister ist ganzjährig der Kontrolle von zwei Rechnungsprüfern unterworfen. Diese erstellen einen Prüfungsbericht und tragen ihren Befund im Falle einer Beanstandung sofort dem Vorstand, im Normalfall jedoch der Hauptversammlung vor.
- (8) Zur Aufgabe der Regionalvertreter gehört es, jährlich mindestens zwei Regionaltagungen einzuberufen und zu leiten. Steht die Wahl eines Regionalvertreters an, hat er 1-2 Monate vor der Hauptversammlung eine Versammlung durchzuführen.

§ 11 Fachstellen

- (1) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Fachstellen einrichten oder Sachbearbeiter bestellen.
- (2) Die Fachstellenleiter bedürfen der Zustimmung durch die Hauptversammlung.
- (3) Bei Grundsatzfragen ist der „geschäftsführende Vorstand“ einzuschalten.

§ 12 Beiträge und Mitgliederwesen

- (1) Alle Mitglieder des Landesringes sind grundsätzlich beitragspflichtig. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
- (2) Zur Feststellung der Mitgliederzahlen hat jede Gruppe Bewegungen im Mitgliederbestand der Deutschen Philatelisten-Jugend e. V. mitzuteilen. Die EDVmäßige Erfassung dient nur für interne Zwecke.
- (3) Die einzelnen Mitglieder der Jugendgruppen erhalten jährlich Mitgliedsausweise der Deutschen Philatelisten-Jugend e. V.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der Stimmen von einer Hauptversammlung beschlossen werden.
- (2) Die beabsichtigte Änderung ist im Wortlaut mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zu geben. (§ 9 Abs. 3)

§ 14 Auflösung

- (1) Der Landesring kann durch eine Hauptversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel (3/4) aller Mitglieder und Stimmen aufgelöst werden, sofern das Auflösungs-vorhaben mit dem Einladungsschreiben für die Hauptversammlung angekündigt und allen Mitgliedern zugestellt worden ist.
- (2) Bei Auflösung des Landesringes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Landesringes an die Deutsche Philatelisten-Jugend e. V., die es ausschließlich zur Förderung der Jugendpflege und -hilfe zu verwenden hat.

§ 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort des Verbandes ist Sitz des Landesringes.

§ 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Landesringes ist das Kalenderjahr.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist von der Hauptversammlung am 14.04.2002 in Konstanz beschlossen worden.
- (2) Sie löst die Satzung vom 26.03.1972 ab. Sie tritt ab dem 15.04.2002 in Kraft.

Beitragsordnung des Landesringes Süd-West e. V.

(1) Allgemeines

Alle Mitglieder des Landesringes Süd-West e. V. (nachstehend Landesring genannt) sind grundsätzlich beitragspflichtig (vgl. § 12 Abs. 1 der Landesring-Satzung).

(2) Beitragssatz/Beitragsbemessung

Auf der Hauptversammlung am 14.04.2013 in Heilbronn wurden die Beitragssätze wie folgt festgesetzt:

- € 11,00 für bis zum 22. vollendeten Lebensjahr in den Jugendgruppen organisierte Jugendliche
- € 26,00 für Jugendliche zwischen 22 und 27 Jahren, für die noch kein Beitrag an den BDPH abgeführt wurde (über "Vereine" oder Direktmitgliedschaft)
- € 11,00 für Jugendliche zwischen 22 und 27 Jahren, für die bereits ein Beitrag an den BDPH abgeführt wurde (über "Vereine" oder Direktmitgliedschaft)
- € 11,00 für Funktionsträger (auch Gruppenleiter) in den Jugendgruppen, die BDPH-Mitglied sind
- € 26,00 für Funktionsträger (auch Gruppenleiter) in den Jugendgruppen, die noch kein BDPH-Mitglied sind
- € 16,00 für im Mitgliederverzeichnis ausgewiesene Förderer und Mitglieder, die älter als 27 Jahre sind
- € 16,00 für Mitglieder, von denen das Geburtsdatum fehlt
- € 26,00 für Gruppenleiter, die noch kein BDPH-Mitglied sind

Als Grundlage dient der per 31.12. jeden Jahres bei der DPhJ vorhandene Mitgliederbestand. Der Beitrag wird über den LV Südwest in Rechnung gestellt und anschließend an den Landesring weitergeleitet.

Pro Jugendgruppe gilt ein Mindestbeitrag von € 22,00.

Ehrenmitglieder sowie Funktionäre des Landesringes sind nicht beitragspflichtig.

(3) Geschwisterregelung

Sind in einer Jugendgruppe mehrere Geschwister einer Familie als Mitglieder gemeldet, so wird das dritte und jedes weitere Kind vom Beitrag befreit. Jugendliche, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben, fallen nicht unter diese Regelung.

(4) Neue Gruppen

Jugendgruppen, die erstmalig an der Beitragsrechnung teilnehmen (= "neue Gruppen") werden für das laufende Jahr vom Beitrag befreit.

(5) Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung wurde von der Hauptversammlung in Balingen am 19.03.1995 angenommen und durch Beschlüsse der Hauptversammlungen in Karlsruhe am 24.03.1997, 09.04.2000 in Kornwestheim, 14.04.2002 in Konstanz und 23.03.2003 in Mannheim und 14.04.2013 in Heilbronn geändert. Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft. Änderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung vorgenommen werden.